

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01029 vom 19. September 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.01029

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01029 du 19 septembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01029 del 19 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, sprach X.____ mit Verfügung vom 5. März 2012 eine ganze Invalidenrente mit Wirkung ab 1. November 2011 zu (Urk. 8/56-66). In der Folge ersuchte er um Ausrichtung einer Kinderrente für die bei seiner Ehefrau in Y.____ lebende

Z.____ (Urk. 8/43+45). Mit Verfügung vom 16. Juli 2012 beurteilte die IV-Stelle das Gesuch abschlägig (Urk. 8/79). Daran hielt sie mit Einspracheentscheid vom 27. August 2012 fest. Zugleich verneinte sie einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Verwaltungsverfahren (Urk. 2).

E. 2

.2

Männer und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (Art. 35 Abs. 1

des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Für Pflegekinder, die erst nach Eintritt der Invalidität in Pflege genommen werden, besteht ein Anspruch jedoch nur, wenn es sich um die Kinder des anderen Ehegatten handelt (Art. 35 Abs.

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer

Anspruch auf eine Kinderrente für Z.____ hat. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob zwischen ihm und Z.____ ein Pflegekindverhältnis besteht.

E. 2.4

hievore). Da die Kinderrente akzessorisch zum Rentenanspruch ist, muss

das

Pflegekindverhältnis zu ihm als rentenberechtigter Person bestehen. Es genügt nicht, wenn ein solches zwischen seiner Ehefrau und Z.____ vorliegt. Der Beschwerdeführer geht fehl, wenn er argumentiert, sein Wohnsitz sei unerheblich. Ohne gemeinsamen Wohnsitz beziehungsweise ohne Hausgemeinschaft ist eine faktische Obhut über ein Kind und damit ein Pflegekindverhältnis nicht möglich.

Unterhaltszahlungen vermögen dieses Erfordernis nicht zu ersetzen. Dies führt ohne Weiteres zur Abweisung der Beschwerde.

E. 3

IVG). Bei der Kinderrente handelt es sich um einen im Verhältnis zur Haupt- oder Stammrente akzessorischen Anspruch des Rentners (vgl. Art. 35 Abs.

E. 3.1

Z.____ wurde am 3. März 1993 geboren. Der Beschwerdeführer sowie seine Ehefrau, A.____, nahmen sie im Laufe des Jahres 1994 bei sich auf, nachdem ihr Vater verstorben war und sich ihre Mutter nicht mehr um sie gekümmert hatte. Am 16. Mai 1995 wurde A.____

zu ihrem Vormund

bestellt (Urk. 8/17). Der Beschwerdeführer seinerseits war zuvor am 17. April 1994 aus erwerblichen Gründen in die Schweiz emigriert (Urk. 8/30/2).

E. 3.2

Die Verwaltung

verneinte ein Pflegeverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und Z.____. Es fehle an der faktischen Obhut. Seit 17. April 1994 lebe der Beschwerdeführer in der Schweiz. Er habe demnach die unmündige Z.____

nie zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen. Daran ändere nichts, dass er für ihren Unterhalt aufkomme, die Familie in Y.____ gelegentlich besuche und in regelmässigem telefonischem Kontakt mit ihr stehe. Ob allenfalls

ein Pflegekindverhältnis zwischen seiner Ehefrau und Z.____ bestehe, sei unerheblich. Entscheidend sei einzig, dass ein solches zwischen ihm und

Z.____

zu verneinen sei (Urk. 2, vgl. auch Urk. 7).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer hält der vorinstanzlichen Beurteilung im Wesentlichen entgegen, aufgrund der ehelichen Rollenverteilung komme er für den Unterhalt auf, während seine Ehefrau für die Erziehung zuständig sei. Nur weil er aus erwerblichen Gründen nicht in Y.____ bei seiner Familie wohnhaft sei, habe dies nicht zur Folge, dass zwischen ihm und Z.____ kein Pflegekindverhältnis bestehe (Urk. 1).

E. 3.4

Der Beschwerdeführer argumentiert losgelöst von der Rechtsprechung zur Pflegekindschaft, die das Vorliegen einer faktischen Obhut über das Kind voraussetzt

(vgl. dazu E.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber Gräub
Sonderregger AN/SO/ES
versandt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.